

# Katholischer Familienverband Österreichs

Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 24. 5. 1991

6/SN - 36/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36
	-GE/19- <sup>P1</sup>
Datum:	27. MAI 1991
Verteilt	31. Mai 1991

*Janet*

*JK Bauer*

Betrifft: Entwurf einer 13. Schulorganisations-Novelle  
GZ: 12.690/5-III/2/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

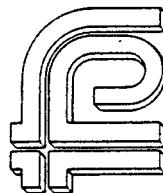
Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

**zu Artikel I, Ziffer 2:**

Der Katholische Familienverband Österreichs freut sich, daß mit dieser Regelung dem Elternrecht besser Rechnung getragen werden soll. Der KFÖ macht aber darauf aufmerksam, daß im Zusammenhang mit Artikel II Abs (2) eine Übergangsregelung bzw. Klarstellung fehlt. In geeigneter Weise müßte sichergestellt werden, daß ab Inkrafttreten dieser Bestimmung für alle Schulversuche gilt - unabhängig davon, ob ein neues Modell eingeführt wird oder ein bestehendes Modell auf einen neuen Standort übertragen wird. Da ein Schulversuch, auch wenn nur einzelne Klassen einbezogen sind, doch die ganze Schule betrifft, müßte auch klar sein, daß alle Erziehungsberechtigten bzw. Lehrer dieser Schule "Betroffene" sind.

**zu I, 3:**

Die Verdoppelung des Umfangs von Schulversuchen zur Integration behinderter Kinder wird begrüßt. Der Katholische Familienverband Österreichs ersucht jedoch, den Begriff "... behinderter schulpflichtiger Kinder ..." näher zu definieren und außerdem für eine entsprechende wissenschaftliche Auswertung dieser Schulversuche Sorge zu tragen.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at

**zu I, 4:**

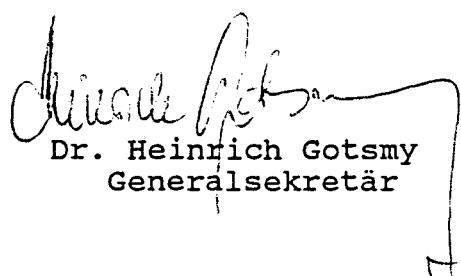
Die Formulierung in § 131 b (1) ist völlig unzureichend und öffnet der Willkür Tür und Tor. Um dem Recht der Eltern und Kinder gerecht zu werden, muß der Rahmen genauer definiert werden.

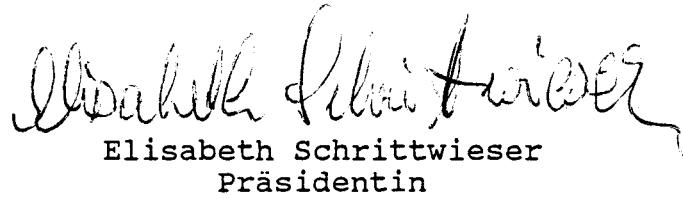
Da die bestehenden Schulversuche nicht geeignet sind, die Probleme der Hauptschule in Ballungszentren zu lösen, muß im Gesetzestext sichergestellt werden, daß die Differenzierung nach begabungsspezifischen Leistungen erfolgt und nicht bloß durch Abstriche von einem Einheitslehrplan.

Nicht nur im Sinne des Arbeitsübereinkommens, sondern auch im Interesse der Kinder ist dafür zu sorgen, daß "die Durchlässigkeit der Schularten und die Gleichwertigkeit von erzielten Qualifikationen" durch klare Anforderungsprofile auch für die neuen Schulversuche sichergestellt wird.

Außerdem sind die Schulversuche im Sinne einer raschen Entscheidung wissenschaftlich zu begleiten und zeitlich zu begrenzen.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

  
Dr. Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

  
Elisabeth Schrittwieser  
Präsidentin

P.S:

Mit gleicher Post werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.